

Erste DIHK-Einschätzung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Am 9. November 2009 hat das Kabinett den Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) beschlossen. Damit setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag angekündigte Sofortprogramm zügig um.

1. Gesamtbewertung

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz korrigiert die Bundesregierung die gravierendsten Mängel der Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform. Dies ist ein richtiges Signal in der Krise. Wichtig ist insbesondere, dass die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei Immobilienmieten abgesenkt und die krisenverschärfenden Wirkungen von Mantelkauf und Zinsschranke abgeschwächt wurden. Auch die Korrekturen bei der Lohnsummenregel und Behaltefrist im Rahmen der Erbschaftsteuerreform sind zu befürworten. Sie können verhindern, dass Unternehmen allein krisenbedingt aus der Erbschaftsteuerverschonung herausfallen. Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag („Sofortprogramm krisenverschärfende Maßnahmen“) fehlt jedoch die Beseitigung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen, um „unverzüglich die negativen Auswirkungen ... auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland“ zu beseitigen. Außerdem müssen während der Legislaturperiode in der Steuerpolitik weitere Maßnahmen folgen – wie zum Beispiel die grundsätzliche Überprüfung der Gemeindefinanzen (einschließlich der Gewerbesteuer) sowie eine Überarbeitung der Einkommensteuer, die die kalte Progression abmildert.

2. Maßnahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Überblick

Maßnahme	Kosten in Mio. €	
	2010	volle Jahreswirkung
➤ Hinzurechnungsanteil bei Gewerbesteuer für Immobilienmieten von 65 % auf 50 %	20	80
➤ Mantelkauf:		
○ dauerhafte Sanierungsklausel (vorher befristet)	-	1.340
○ Konzernklausel		
○ Verlustvortrag in Höhe der stillen Reserven		
➤ Zinsschranke:		
○ dauerhafte Freigrenze von 3 Mio. € Zinssaldo (vorher befristet)	60	60
○ EBITDA-Vortrag (Glättungseffekt)	250	200
○ Anhebung Toleranz beim Eigenkapitalvergleich von 1 auf 2 Prozentpunkte	25	100

➤ Anhebung Grenze Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 150 auf 410 €	190	400
➤ Grunderwerbsteuerbefreiung bei konzerninternen Umstrukturierungen	150	200
➤ Ermäßigter MwSt-Satz (7 %) für Übernachtungen (vorher 19 %)	805	945
➤ Erbschaftsteuer:		
○ 400 % Lohnsumme in fünf Jahren für 85 % Verschonung (vorher 650 % in sieben Jahren)	-	50
○ 700 % Lohnsumme in sieben Jahren für 100 % Verschonung (vorher 1.000 % in 10 Jahren)		
○ Verkürzung Behaltefristen von 7 auf 5 Jahren (bei 85 % Verschonung) und von 10 auf 7 Jahren (bei 100 % Verschonung)		
Summe unternehmensbezogene Erleichterungen:	1.500	3.375
➤ Erbschaftsteuer: günstigere Steuersätze für Geschwister	220	370
➤ Anhebung Kinderfreibetrag von 6.024 auf 7.008 € / Anhebung Kindergeld um 20 €	4.320	4.610
➤ Änderung Biokraftstoffförderung	52	127
Summe Kosten insgesamt:	6.092	8.482

3. Bewertung im Detail

a) Entlastungen für Unternehmen in der Krise – weitere Schritte müssen folgen

In der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation wirken die Gegenfinanzierungselemente der **Unternehmensteuerreform 2008** (Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Mantelkaufregelung) **krisenschärfend und besteuern die Substanz**. Unternehmen zahlen Ertragsteuern, obwohl sie keinen Gewinn erwirtschaften. Das **belastet das Eigenkapital**.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind punktuelle steuerliche Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen. Diese Maßnahmen zielen in die richtige Richtung. Die notwendigen strukturellen Reformen – einfach, gerecht und ergiebig – müssen jedoch im Laufe der Legislaturperiode folgen.

- Bei der **Gewerbsteuer** soll der **Hinzurechnungsanteil** bei **Immobilienmieten** von **65 auf 50 %** gesenkt werden. Somit werden effektiv von den Immobilienmieten dem zu versteuernden Gewerbeertrag 12,5 % anstelle von bisher 16,25 % hinzugerechnet.

Diese Maßnahme **kann** die **Besteuerung von Kosten** bei der Gewerbsteuer **abmildern**. Der DIHK unterstreicht jedoch seine **Forderung**, die Kostenbesteuerungselemente der Gewerbsteuer – die Hinzurechnungen – **ganz aufzuheben**. Eine DIHK-Umfrage hat ergeben, dass hiervon mehr als 140.000 Unternehmen entlastet werden könnten. Die

Streichung dieser Elemente muss auf die Agenda der im Koalitionsvertrag geplanten Reformkommission „Gemeindefinanzen“.

- Die **Mantelkaufregelung**, der Wegfall von Verlustvorträgen bei einem qualifizierten Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften, wurde im Vorfeld – befristet für die Jahre 2008 und 2009 – um eine **Sanierungsklausel** erweitert. Die **bisherige Befristung soll aufgehoben** und die Regelung um eine so genannte **Konzernklausel** erweitert werden, nach der bei **konzerninternen Umstrukturierungen** der Verlustvortrag nicht verloren geht. Darüber hinaus soll beim Gesellschafterwechsel der **Verlustvortrag in Höhe der stillen Reserven erhalten bleiben**.

Diese Maßnahmen **tragen** aus Sicht des DIHK zur **Entschärfung** der völlig überzogenen **Mantelkaufregelung bei**.

- Bei der **Zinsschranke**, dem beschränkten Abzug von Zinsaufwendungen, soll die für 2008 und 2009 von 1 Mio. € auf **3 Mio. €** angehobene **Freigrenze** beim Zinssaldo (Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge) **unbefristet fortgelten**. Diese Lockerung befürwortet der DIHK. Durch diese erhöhte Freigrenze werden mehr Unternehmen aus der Zinsschranke entlassen. Gleichwohl bleiben größere Unternehmen in der Zinsschranke gefangen.

Weiterhin soll bei der Zinsschranke ein so genannter **EBITDA-Vortrag** (EBITDA = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) eingeführt werden, um die **Ergebnisschwankungen** der einzelnen Wirtschaftsjahre der Unternehmen **zu glätten**. Das EBITDA ist maßgeblich für die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Zinsen. Weiterhin soll der **Eigenkapital-Vergleich** (Escape-Klausel) dergestalt überarbeitet werden, dass nunmehr auch ein **Abweichen** der betrieblichen Eigenkapitalquote von der des Konzerns von bis zu **zwei Prozentpunkten** (vorher ein Prozentpunkt) **genügt**, um der Zinsschranke zu entfliehen. Auch diese Maßnahmen **tragen zur Erleichterung bei**. Sie können die Wirkung der Zinsschranke in den Spitzen abmildern.

Allerdings **bleibt** die **Zinsschranke** trotz der Erleichterungen ein **bürokratisches Schreckgespenst**. Mittelfristig muss sie abgeschafft und durch eine einfache und unbürokratische Missbrauchsbekämpfungsregelung ersetzt werden.

- Die **Sofortabschreibung** auf **geringwertige Wirtschaftsgüter** soll **von** derzeit **150 € auf 410 €** angehoben werden. Die Poolabschreibung bis 1.000 € bleibt als alternatives Wahlrecht bestehen. Diese erweiterten Möglichkeiten befürwortet der DIHK.
- Die **Grunderwerbsteuer** soll zukünftig **nicht mehr bei konzerninternen Umstrukturierungen** anfallen. Diese Maßnahme ist richtig und überfällig, beseitigt sie doch ein unnützes Hindernis bei Unternehmensumstrukturierungen.

b) Erbschaftsteuer: Lohnsummenklausel entschärft, Behaltefrist verkürzt – Königsweg bleibt die Abschaffung

Bei der Erbschaftsteuerreform soll die **Lohnsummenklausel entschärft** werden. Anstelle von 650 % in sieben Jahren sollen nunmehr 400 % der Lohnsumme in fünf Jahren genügen, um eine 85 %-ige Verschonung zu erwirken. Für 100 % Verschonung sollen dann 700 % in sieben Jahren genügen. Auch soll die Lohnsummenregel erst ab einer Unternehmensgröße von 20 Beschäftigten (vorher 10) greifen. Darüber hinaus werden die Behaltefristen verkürzt (von 7 auf 5 bzw. von 10 auf 7 Jahre). Dies ist insbesondere in Zeiten der Krise richtig, greift aber aus Sicht der Wirtschaft erheblich zu kurz.

Der von Union und SPD geschlossene Erbschaftsteuerkompromiss belastet die Unternehmensnachfolge. Niedrige Tarife und eine breite Bemessungsgrundlage wären grundsätzlich besser gewesen als das jetzt vorliegende Reformwerk mit seinen selektiven Verschonungen. Immerhin sollen Geschwister und deren Kinder günstiger besteuert werden, was den Betriebsübergang erleichtern kann. **Königsweg bleibt der Verzicht** auf die Erbschaftsteuer.

c) Förderung von Familien richtig, aber nicht zu Lasten der Kinderbetreuung

Zur **steuerlichen Entlastung** und Förderung der Familien mit Kindern wird der **Kinder-Freibetrag** für jedes Kind von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Zugleich wird - um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern - das **Kindergeld** ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 € erhöht.

Die steuerliche Förderung von Familien kann einen konjunkturfördernden Impuls haben. Allerdings darf sie nicht zu Lasten des Ausbaus der Kinderbetreuung gehen.

d) Reduzierter MwSt-Satz für Beherbergungsgewerbe

Bei der Umsatzsteuer ist vorgesehen, den ermäßigten Satz von 7 % auch für Beherbergungsleistungen einzuführen (bisher 19 %). Im Vorfeld wurden folgende Varianten diskutiert:

Ermäßigter MwSt-Satz für ...	Kosten in Mio. €
1. Beherbergungs- und Bewirtschaftungsleistungen	4.600
2. nur Bewirtschaftungsleistungen	3.700
3. nur Beherbergungsleistungen	945

Im Koalitionsvertrag hat man sich auf die dritte Variante geeinigt.

4. Weitere Schritte müssen folgen: Mittelstandsbauch und kalte Progression beseitigen

Die Entlastungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz beseitigen nicht die Grundprobleme der Kostenbesteuerung und überbordender Bürokratie. Vielmehr bleibt die Bundesregierung in der Pflicht, ein einfaches und gerechtes Steuersystem für Unternehmen und Bürger auf den Weg zu bringen.

Der DIHK spricht sich in seinem Vorstandsbeschluss vom 19. Juni 2008 „Mehr netto für alle“ für **Vereinfachung und strukturelle Neuordnung des Steuerrechts sowie für eine Entlastung aller Steuerpflichtigen** aus. Dabei bekennt er sich zur Flat-Tax als Leitbild eines einfachen und international wettbewerbsfähigen, zukunftsweisenden Steuersystems. **Erste Schritte einer Reform sollten der Vereinfachung dienen und müssen nicht viel kosten.** Echte **Entlastungen** sollten folgen, sobald die hierzu notwendigen finanziellen Spielräume eröffnet sind. Konkret bedeutet dies:

Auch Normalverdiener, ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, liegen in der Nähe des Spitzensteuersatzes. Es ist daher dringend erforderlich, die steile Progression im unteren und mittleren Einkommensbereich („**Mittelstandsbauch**“) zu beseitigen. Neben dieser Veränderung des Tarifverlaufes sollte auch der Eingangsteuersatz von derzeit 14 % auf ca. 10 % abgesenkt werden.

Zudem muss der Staat die Steuererhöhungen, die durch die „**kalte Progression**“ als Folge der normalen Lohnerhöhungen und Inflation entstanden sind, durch eine Anpassung des Tarifverlaufes an die Steuerzahler zurückgeben.

5. Glossar

a) Kostenbesteuerung bei Unternehmen

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer um 25 % der Zinsen sowie der pauschalen Finanzierungsanteile bei Mieten / Pachten / Leasingraten (65 % bei Immobilien und 20 % bei Mobilien) / Lizenzen (25 %)
- Das WachstumsbeschleunigungsG sieht eine Absenkung des Hinzurechnungsanteils bei Immobilienmieten auf 50 % vor.

Mantelkaufregelung

- Bei Erwerb von mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren anteiliger Untergang des Verlustvortrages; bei Erwerb von mehr als 50 % vollständiger Untergang (Verhinderung des missbräuchlichen Handels mit „Verlustmänteln“)
- Als Krisenmaßnahme wurde Sanierungsausnahme eingefügt. Kein Wegfall des Verlustvortrages, wenn Anteilserwerb zur Abwendung der Insolvenz und Erhalt der wesentlichen Betriebsstrukturen (= Einhaltung einer Betriebsvereinbarung, 400 % Lohnsumme kumulativ in fünf Jahren oder Zuführung von 25 % neuem Aktivvermögen)
- Mit dem WachstumsbeschleunigungsG wird die schon befristet eingeführte Sanierungsklausel dauerhaft eingeführt und die Mantelkaufregelung um eine Konzernklausel (kein Wegfall des Verlustvortrages bei konzerninternen Umstrukturierungen) erweitert. Auch sollen generell Verlustvorträge beim Anteilseignerwechsel erhalten bleiben, soweit das übernommene Unternehmen über stille Reserven verfügt.

Zinsschranke

- Konzernunternehmen dürfen ihre Zinsaufwendungen nur noch i. H. v. 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern) steuerlich absetzen, wenn die Zinsaufwendungen 1 Mio. € (2008 und 2009: 3 Mio. €) übersteigen und die Eigenkapitalquote des Unternehmens um mehr als 1 %-Punkt unter der des Gesamtkonzerns liegt
- Das WachstumsbeschleunigungsG beinhaltet die dauerhafte Einführung der Freigrenze von 3 Mio. €. Weiterhin soll ein EBITDA-Vortrag zur Glättung der EBITDA eingeführt und die Toleranzgrenze beim Eigenkapitalvergleich von einem auf 2 Prozentpunkte angehoben werden.

b) Erbschaftsteuer

Verschonungsregelungen

- Regelverschonung:
 - Verschonungsabschlag 85 % (= Sofortbesteuerungsanteil 15 %)
 - Verhaftungs-/Lohnsummenfrist 7 Jahre
 - Lohnsumme von 650 % der Ausgangslohnsumme über den 7-Jahres-Zeitraum (= 93 % pro Jahr)
 - Ausgangslohnsumme: durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Betriebsübergang
 - Verwaltungsvermögensgrenze: 50 %.
- Nach dem WachstumsbeschleunigungsgG sollen die Verhaftungsfrist (Behaltefrist) und die Lohnsummenfrist auf 5 Jahre gesenkt und 400 % (anstatt 650 %) der Lohnsumme erreicht werden müssen.
- Verschonungsoption:
 - Verschonungsabschlag 100 % (Steuerfreiheit)
 - Verhaftungs-/Lohnsummenfrist 10 Jahre
 - einzuhaltende Lohnsumme von 1000 % über den 10-Jahres-Zeitraum (= 100 % pro Jahr)
 - Ausgangslohnsumme: durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Betriebsübergang
 - Verwaltungsvermögensgrenze: 10 %
- Nach dem WachstumsbeschleunigungsgG sollen die Verhaftungsfrist (Behaltefrist) und die Lohnsummenfrist bei der Verschonungsoption auf 7 Jahre gesenkt und 700 % (anstatt 1.000 %) der Lohnsumme erreicht werden müssen.

Verwaltungsvermögen/Definition

- Zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen u. a. auch Werkwohnungen, die an Mitarbeiter überlassen werden, sowie Wertpapiere, die im Unternehmen beispielsweise zur Finanzierung von Pensionsansprüchen gehalten werden.

c) Familienförderung

- Bis Ende 2013 wird die Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter 3 Jahren ausgebaut. Ziel sind insgesamt 750.000 Plätze in Kindertagesstätten und in der Tagespflege (Betreuungsquote von 35 % (derzeit bundesweit 18%)). Der Bund beteiligt sich mit vier Milliarden € zu einem Drittel an den Ausbaukosten von insgesamt zwölf Milliarden € (2,15 Mrd. € für Investitionsmittel und 1,85 Mrd. € als Entlastung für die Bundesländer an den Betriebskosten bis 2013). Ab 2013 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den zusätzlichen Betriebskosten mit 770 Millionen € jährlich.

Berlin, 9. November 2009